



Ergänzender Anhang
zur Verbändestellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von
Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des
Rechts der erneuerbaren Energien (Entwurfsstand: 14.04.2016)
hier: WindSeeG-E

§ 2 (passim) WindSeeG-E

Es wird nicht immer mit letzter Sicherheit klar, ob eine Vorschrift auch im Küstenmeer anzuwenden ist. Vielfach liegt das an den immer wieder vorkommenden Begriffen „Genehmigung“ oder vor allem „Verfahren zur Genehmigung“, obwohl Offshore-Windenergieanlagen planfeststellungsbedürftig sind, so dass im Grunde nur Anlagengenehmigungen im Küstenmeer gemeint sein können.

§ 6 Abs. 4 S. 3 WindSeeG-E

Aus welcher Vorschrift ergibt sich, welche Kompensation vorgesehen ist für die Informationen, die dem BSH zur Verfügung zu stellen sind? Sie scheinen werthaltig zu sein; andernfalls wäre eine Überlassung sinnlos.

§ 8 WindSeeG

Welche Lebensdauer der Netzanbindungssysteme wird unterstellt?

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WindSeeG-E

Wir empfehlen die Zielsetzung der „grundsätzlichen“ Eignung von Flächen, da andernfalls eine möglicherweise unzulässige Vorfestlegung insinuiert werden könnte (potentiell schwerer Abwägungsfehler).

§ 10 Abs. 2 Nr. 1 WindSeeG-E

Der (sinnvollerweise) dynamische Verweis auf das Standarduntersuchungskonzept wird durch die Nennung des derzeit geltenden „StUK 4“ zu einem statischen. „(StUK 4)“ sollte daher gestrichen werden.

§ 10 Abs. 2 Nr. 3 (neu) WindSeeG

§ 10 Abs. 2 WindSeeG-E sollte um eine Nr. 3 ergänzt werden, in der die Anforderungen aus § 10 Abs. 1 Nr. 3 WindSeeG-E durch Verweis auf die entsprechenden Anforderungen des Standards Konstruktion des BSH konkretisiert werden.

§ 11 WindSeeG-E

Es ist unklar, wie die im Entwurf vom 14.4.2016 aufgenommene Vorbemerkung, es werde eine SUP durchgeführt, sich zu weit darüber hinausgehenden Anforderungen des StUK verhält.

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 WindSeeG-E

Es sollte klargestellt werden, dass im Falle einer nicht rechtzeitig abgeschlossenen Voruntersuchung/Flächenfestlegung diese Nichtrechtzeitigkeit nicht dahingehend aufgelöst wird, dass dann eine andere Fläche überlastet wird und wegen Abschattungseffekten ggf. weniger ertragreich ist.

§ 19 WindSeeG-E

Angesichts der hohen Relevanz und der notwendigen Belastbarkeit der Gebote scheint der Zeitraum von sechs Monaten zwischen Ausschreibungsbekanntmachung und Gebotsabgabe sehr knapp.

§ 20 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 67 WindSeeG-E

Aus welcher Vorschrift ergibt sich, welche Kompensation für die Überlassung der Antragsunterlagen zur Nutzung durch die genannten Behörden vorgesehen ist? Sie scheinen werthaltig zu sein, andernfalls wäre eine Überlassung sinnlos.

§ 26 WindSeeG-E

Für die Aufnahme von noch nicht genehmigten, aber erörterten Vorhaben im Küstenmeer in den Katalog der „bestehenden Projekte“ schlagen wir folgende Formulierung vor:

(1) Für Windenergieanlagen auf See, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen werden, ermittelt die Bundesnetzagentur zu den Gebotsterminen 1. März 2017 und xx.xx.2019 die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für den in diesen Anlagen erzeugten Strom nach § 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Ausschreibungen, an denen nur bestehende Projekte teilnehmen können.

(2) Bestehende Projekte im Sinne von Absatz 1 sind Projekte zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, für die vor dem 31.12.2016

1. nach § 5 oder § 17 der Seeanlagenverordnung in der vor dem [eintragen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung für die ausschließliche Wirtschaftszone ein Plan festgestellt oder eine Genehmigung erteilt worden ist,
2. nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Küstenmeer eine Genehmigung erteilt worden ist oder
3. ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Küstenmeer oder nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt worden ist und
4. die geplant sind im Fall von Vorhaben in der ausschließlichen Wirtschaftszone in
 - a) der Nordsee in einem der Cluster 1 bis 8 des Bundesfachplans Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee 2013/2014 des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie [Fundstelle] oder
 - b) der Ostsee in einem der Cluster 1 bis 3 des Bundesfachplans Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Ostsee 2013 des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie [Fundstelle].

(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie macht die Namen und die Lage der bestehenden Projekte bis zum 31. Dezember 2016 nach § 73 Nr. 1 bekannt.

§ 29 Nr. 5 WindSeeG-E

Wie wird sichergestellt, dass im Falle clusterübergreifender Netzanbindungen innerhalb der „verknüpfbaren“ Cluster kein unfairer Wettbewerbsdruck im Vergleich mit anderen Clustern entsteht?

§ 31 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) WindSeeG-E

Die Anforderung einer Bestätigung der voraussichtlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsfähigkeit ist überzogen und materiell-rechtlich nur mit Mühe einzulösen. Im Erörterungstermin werden vielfach gerade noch Anforderungen formuliert, deren Erfüllung die Genehmigungs- und Planfeststellungsfähigkeit erst herstellen. Die Hürde zur Teilnahmeberechtigung am Übergangsregime wird daher zu Recht beim rein formalen Verfahrensschritt Erörterung gezogen. Alles Weitere ist Aufgabe und Risiko des Antragstellers, wie auch im Zielmodell.

§ 46 Abs. 2 Nr. 2 WindSeeG-E

Es leuchtet nicht ein, weshalb die Verfahren für die Projekte, die in der ersten Übergangsauktion einen Zuschlag erhalten haben, nicht vor dem 2. Gebotstermin weitergeführt werden sollten.

§ 47 Abs. 4 (neu) WindSeeG-E

Angesichts der Meilensteine zur Realisierung des Vorhabens, für das der Zuschlag erteilt wurde, ist der Antragsteller auf die zügige Durchführung des Planfeststellungsverfahrens angewiesen. Wir schlagen daher folgende Ergänzung von § 47 vor:

„Eine Verlängerung der in § 73 Abs. 3a Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Frist zur Stellungnahme ist über eine Gesamtdauer von drei Monaten hinaus ausgeschlossen.“

§ 67 WindSeeG-E

Außer welcher Vorschrift ergibt sich, welche Entschädigung für die Überlassung der Unterlagen zu leisten ist? Sie scheinen werthaltig zu sein, andernfalls wäre eine Überlassung sinnlos.

§ 70 Abs. 2 WindSeeG-E

Der Verweis auf § 48 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 6 erschließt sich nicht, insbesondere im Licht der Begründung. Ist möglicherweise § 48 Abs. 4 S. 2 gemeint?

Hamburg/Berlin, 27.04.2016

Gez.:

Dr. Ursula Prall, Vorsitzende des
Offshore Forums Windenergie

Andreas Wagner, Geschäftsführer der
Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE

Uwe Knickrehm, Geschäftsführer der
Arbeitsgemeinschaft Offshore-Windenergie e.V.
(AGOW)

